

Gartenordnung



Kleingartenverband München e.V.
Siegenburger Str. 58
80686 München

Gartenordnung - Kleingartenverband München e.V.

Zum Wahren und Fördern des Kleingartengedankens, im Interesse des ordnungsgemäßen Erhaltens und Bewirtschaftens der Kleingartenanlage, sowie für das Gewährleisten der Ruhe und Erholung ist jeder Kleingärtner verpflichtet, folgende Anordnungen zu beachten und einzuhalten.

1. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens selbst verantwortlich (s. § 8 und 9 des Pachtvertrages und diese Gartenordnung).
2. Mindestens die Hälfte der nicht von der Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitzes in Anspruch genommenen Fläche muss kleingärtnerisch, obst- und gemüsebaulich genutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau möglich.
3. Die Wasserleitung wird spätestens zum 30.10 jeden Jahres vom zuständigen Verein geleert und nicht vor dem 1.4. in Betrieb genommen.
4. Nicht oder schwer verrottbare Abfälle sind nach den jeweiligen Abfallsatzungen der Stadt, auch wenn diese keine unmittelbare Geltung haben, regelmäßig zu beseitigen.

Das Verbrennen von Abfällen aller Art in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

Der Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Anfallende Gartenabfälle sind dort in einem Hügelbeet oder zum Flächenkompostieren zu verwenden.

5. Das Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel wie Herbizide, Insektizide, Fungizide usw. und Wachstumsregler) ist nicht gestattet, es sei denn, es ist behördlich angeordnet.

In besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei epidemischem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten und wenn ein schwerwiegender Schaden für weitere Bereiche zu befürchten ist, kann das Baureferat der Stadt, HA Gartenbau, Ausnahmen gestatten, wobei es die Auswahl und Verwendung des Mittels bestimmt und seine Anwendung überwacht.

Es bleibt dem Kleingärtner überlassen, durch entsprechende Bodenbewirtschaftung und Sortenwahl den Schädlingsbefall in vertretbaren Grenzen zu halten.

Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammhaltigen Produkten ist nicht gestattet.

Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenanzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.

Der Wasser- und Bodenhaushalt darf bei der Verwendung von Düngemitteln in

Gartenordnung - Kleingartenverband München e.V.

keinster Weise beeinträchtigt werden. Düngemittel sind daher sparsam zu verwenden. Grasflächen dürfen überhaupt nicht gedüngt werden.

Die Stadt ist zur Entnahme von Bodenproben aus jeder Kleingartenparzelle berechtigt. Sie kann gegebenenfalls unter Einräumen einer angemessenen Übergangsfrist, in der vorhandene Lagerbestände aufgebraucht werden können, die Verwendung bestimmter Produkte zur Bodenbehandlung und Bodenverbesserung ausschließen.

Sie kann bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten aufgrund von Forderungen anderer Behörden eine spezielle Art der gärtnerischen Bewirtschaftung des Kleingartens vorschreiben.

6. Das ständige Bewohnen des Gartenhauses ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen nicht gestattet.

7. Das Überlassen des Gartens oder von Teilen davon (insbesondere Gartenlaube) an Dritte ist nicht zulässig.

Der Pächter ist jedoch befugt, den Garten vorübergehend (während des Urlaubs, Krankenhausaufenthalten) unentgeltlich Dritten zur Pflege zu überlassen.

8. Während des Aufenthaltes innerhalb der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Tonwiedergabegeräte.

Lärmintensive Geräte dürfen in der Kleingartenanlage nicht verwendet werden. Dazu gehören insbesondere alle Geräte mit Verbrennungsmotoren. Elektrorasenmäher dürfen nur mit Akku betrieben werden.

Die Bestimmungen der Haushalts- und Musiklärmverordnung der LHM in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

9. Das Halten von Tieren in der Gartenparzelle ist unzulässig.

Kleine Haustiere dürfen vom Pächter mitgebracht werden, wenn dadurch die übrigen Kleingärtner nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen.

Das Halten von Bienen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt, HA Gartenbau, zulässig.

10. Der Gebrauch von Schusswaffen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.

11. Der Pächter darf in der Gartenparzelle weder ein Gewerbe betreiben noch ein Handwerk ausüben.

Gartenordnung - Kleingartenverband München e.V.

12. Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt (Baureferat, HA Gartenbau) erlaubt.

Das Bastellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen möglich.

13. Der Pächter hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zu Ziffer 12 von allen Besuchern seiner Parzelle eingehalten werden.

14. In der Gartenparzelle sind Bäume, die eine Höhe von mehr als 4m erreichen können, nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Obstbäume. Bei sonstigen Gehölzen kann die Stadt (Baureferat-Gartenbau) im Einzelfall einen Rückschnitt bzw. Beseitigung des Gehölzes verlangen. Geschlossene Hecken (Laubhecken, keine Nadelhecken) sind entlang der Wege bis zur Höhe des Innenzaunes, jedoch nicht zwischen den Parzellen gestattet. Die Vorschriften des bayerischen Nachbarrechts über Grenzabstände von Gehölzen gelten entsprechend für die Parzellengrenzen. Gehölze in den Gartenparzellen dürfen Nachbarparzellen nicht unmittelbar verschatten. Hier kann die Stadt (Baureferat-Gartenbau) im Einzelfall (auch bei Obstgehölzen) einen Rückschnitt bzw. Beseitigung des Gehölzes verlangen.

15. In der Gartenparzelle ist an Gebäuden zulässig:

- Eine Gartenlaube oder ein Gerätehaus und
- Ein Kleingewächshaus

- 15.1. Ein Gerätehaus ist nur zulässig, solange auf der Parzelle keine Gartenlaube vorhanden ist.

Es darf eine Grundfläche von 3m² und eine Firsthöhe von 2m nicht überschreiten.

Als Baumaterial ist nur Holz zugelassen. Fundamente sind nicht gestattet.

- 15.2. In der Gartenparzelle ist das Errichten einer Gartenlaube zulässig.

Es sind von der Stadt allgemein zugelassene Gartenhausformen (Typenhäuser) zu verwenden.

Die Wahl ihres Standortes bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau.

Abweichungen von den Typenhäusern sind nur in Absprache mit der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau, möglich.

Die Laube darf nur eingeschossig sein. Ihre umbaute Fläche darf 15m² nicht überschreiten.

Das Unterkellern ist nicht gestattet.

Nachträgliche Änderungen oder Umbauten dürfen nicht vorgenommen werden.

Gartenordnung - Kleingartenverband München e.V.

Der Einbau von Spülklosetts sowie von Entwässerungsgegenständen aller Art (Wasch-, Spülbecken, Bodenwannen usw.) ist nicht gestattet.

Der Inhalt von Chemietoiletten darf keinesfalls im Kleingarten beseitigt werden.

Das Anbringen einer Innenausstattung (wie Wand- und Deckenverkleidung in Nut- und Federbrettern Fichte oder Spanplatten, Fußbodenbelag) ist zulässig.

Unzulässig sind:

1. Einbaumöbel
2. Warmwasserbereitungsanlagen
3. eine ortsfeste Heizung
4. Stromerzeugungsanlagen
5. Solarheizanlagen
6. Wärmepumpen und
7. Alles was über den Rahmen der einfachen Ausführung der Laube hinausgeht oder sie geeignet zum dauerhaften Wohnen macht (§ 3 Abs. 2 BKleingG).

- 15.3. In der Gartenparzelle ist weiterhin das Aufstellen eines freistehenden Gewächshauses einfacher Art (Plastikfolie, Einfachverglasung oder Stegplatten) bis zu einer Größe von 6m² Grundfläche gestattet. In den Boden eingelassene Fundamente sind nicht zulässig.

Der Standort des Gewächshauses in der Gartenparzelle ist vor dem Errichten mit der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau, abzustimmen.

Auch soweit das Errichten des Gewächshauses im Einzelfall keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, ist das materielle Bauordnungsrecht zu beachten.

16. An der Grenze der Parzelle zu den Hauptwegen kann ein einfacher Zaun bis zu 90cm Höhe errichtet werden. Soweit ein solcher Zaun von der Stadt erstellt wurde, darf er nur durch einen Zaun gleichen Aussehens und von gleichem Material ersetzt werden.

Das Errichten von Zwischenzäunen zwischen den Gartenparzellen ist nicht gestattet. Zum Kennzeichnen des Grenzverlaufes kann zwischen Gärten ein Spanndraht in einer Höhe von 70cm gezogen werden. Ausnahmen können von der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau, gestattet werden. Das Errichten festinstallierter Wind- und Sichtschutzeinrichtungen im Kleingarten ist nicht erlaubt.

17. An sonstigen baulichen Anlagen sind ohne Zustimmung des Verpächters und der Stadt nur zulässig je
- Ein Wasserschöpfbecken
 - Eine Terrasse einfachster Art im Ausmaß von höchstens 10m²
 - Sowie Frühbeetkästen

Gartenordnung - Kleingartenverband München e.V.

Mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau, sind zulässig auch in die Erde eingelassene Zierwasserbecken (ausschließlich mit Folie ausgelegt, Kunststoffwannen, Lehmschlag) mit einer Fläche bis 6m² und einer Tiefe bis 0,8m, sofern eine kindersichere Abgrenzung vorhanden ist und der Kleingärtner sich schriftlich zum Beseitigen bei Beendigung des Unterpachtvertrages verpflichtet.

Das Errichten von baugleichen Anlagen anderer Art, auch soweit sie einer bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht nicht unterliegen, ist nicht gestattet. Dazu gehören insbesondere die Errichtung von Anbauten an die Gartenlaube (auch Schränke, Regale, Gasschränke für Gasflaschen über 11kg, Gerätekisten, ausgenommen Gerätekisten bei den Typen III und V), von Holzlegen, von Mauern, von Unterstelldächern, von festen Feuerstellen und Grillstätten, von Plastikdächern und –vordächern, von ortsfesten Schwimm- und Planschbecken. Die Aufstellung von Kinderplanschbecken aus Kunststoff bis zu einer Fläche von 2m² ist gestattet.

Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau, zugelassen werden für Pergolen und für Kinder- und Turngeräte. Die Errichtung einer Pergola (offenes Rankgerüst ohne jegliche Dacheindeckung) ist höchstens bis 10m² und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt, Baureferat, HA Gartenbau, zulässig. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Kleingärtner sich zur Beseitigung der Maßnahme bei Beendigung des Unterpachtvertrages verpflichtet und auf eine Entschädigung soweit verzichtet. Vor Erteilung der Zustimmung durch die Stadt darf mit diesen Baumaßnahmen nicht begonnen werden. Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung steht im Freien Ermessen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

18. Der Pächter ist zum Einholen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten verpflichtet.
19. Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und an die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
20. Das Errichten von Antennen sowie das Anbringen von Aufschriften, Anschlägen und Reklame aller Art in der Parzelle ist nicht gestattet.
21. Sollte sich herausstellen, dass die Entsorgung der Gartenlauben von Fäkalien aus Gründen der Abwasserwirtschaft von jeweils praktizierten Verfahren auf ein anderes umzustellen ist, ist der Pächter verpflichtet, die Entsorgung innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist auf das von der Stadt verlangte Verfahren umzustellen.